Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 5 (1897)

Heft: 20

Rubrik: Kleine Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Samariterbund.

Grenchen (Kt. Solothurn). Der im letzten Frühjahr gegründete Samariterverein hat vom Gemeinderat und der Spar- und Leihkasse ein Geschenk von 200 Franken erhalten, was den Verein in Stand setzt, einen Samariterposten auszustatten und ein Krankenmobilienmagazin einzurichten. Der Verein veranstaltet demnächst einen Kurs für Krankenpflegerinnen unter der Leitung des Herrn Dr. Girard. („Bund.")

Kleine Zeitung.

Zu unserer kurzen Besprechung des Jahresberichtes der Société des Samaritains de Genève pro 1896 ist uns seitens des Herrn Dr. Wyß eine teils berichtigende, teils aufklärende Zuschrift zugegangen, welche wir recht gerne in ihrem Wortlaute veröffentlichen. Herr Dr. Wyß schreibt:

„Vor allem ist mir daran gelegen, die Behauptung, daß die Hauptthätigkeit des Genfer Samaritervereins bekanntlich im Betriebe einer Poliklinik für unbemittelte Verunglückte beruhe, ganz energisch zu dementieren. In Genf sowohl wie anderswo besteht die Hauptthätigkeit des Samaritervereins in der Ausbildung von Samaritern. In zweiter Linie kommt die Organisation von Samariterposten. Als Arzt sowohl als Begründer und technischer Leiter des Genfer Samaritervereins war ich stets bestrebt, meinen Unterricht nicht schablonenmäßig, sondern möglichst praktisch zu gestalten. Durch vieljährige persönliche Erfahrung bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß aller theoretische Unterricht, selbst wenn sehr viel in sogenannten praktischen Übungen an supponierten Verwundeten gemacht wird, großenteils verlorene Zeit und verlorene Mühe ist. Nur derjenige wird ein tüchtiger Samariter, welcher Gelegenheit hat, seine theoretischen Kenntnisse durch Gehilfendienst bei Verpflegung wirklicher Verwundeter zu verwenden und zu vervollkommnen. Das ist der Grund, der mich bewog, in Genf eine permanente Samariterstation für Verpflegung unbemittelter Verwundeter zu gründen. In diesem „Dispensaire" wird der Krankenwärter- und Heilgehilfendienst ausnahmslos von Samariterinnen und Samaritern besorgt. Jedes Aktivmitglied, welches einen Samariterkurs besucht hat, ist verpflichtet, jedes Jahr in wenigstens zwölf Verbandstunden zu assistieren, d. h. unter ärztlicher Leitung Verbandmaterial zu bereiten, Verbände abzunehmen, bei Anlegung oder Wechslung von Immobilisationsapparaten behilflich zu sein, das An- und Auskleiden der blessierten Körperteile zu besorgen, die Verletzten vom Wartezimmer ins Verband- und Operationszimmer zu führen oder zu tragen u. s. w.

Aus dem Vorhergehenden wird es Ihnen wohl klar geworden sein, wie ich die Ausbildung von Samaritern verstehe und auf welche Weise ich dieselbe zu verwirklichen gesucht habe. Hinzufügen muß ich noch, daß die Durchführung meiner Samaritermethode eine gute Dosis Hingebung, Ausdauer und Geduld, sowie finanzielle Opferwilligkeit von Seite des ärztlichen Leiters erfordert. Freuen würde es mich, wenn das in Genf erprobte System des Samariterunterrichtes auch anderswo eingeführt würde. Ich kann Sie versichern, daß weder die Samariter noch die unbemittelten Verwundeten die Verwirklichung meiner Methode in anderen Städten zu bereuen haben würden.

Was unsere kleinen Samariterposten anbetrifft, teile ich Ihnen mit, daß ein spezielles Inventar in früheren Berichten, sowie auch in meinem „Guide du Samaritain" veröffentlicht wurde. Es sei also hier kurz erwähnt, daß jeder dieser Posten eine kleine Verbandkiste besitzt und daß dieselben — gegenwärtig 32 an der Zahl — in den Schulhäusern, Tempeln, Kirchen, öffentlichen Versammlungslokalen ꝛc. deponiert und der Aufsicht einer gewissen Anzahl von Samariterinnen unterstellt sind. Es haben sich diese kleinen Samariterposten im großen und ganzen viel nützlicher und notwendiger erwiesen, als die großen. — Für die in Ihrer oben erwähnten Notiz der Thätigkeit des Genfer Samaritervereins gezollte Anerkennung sind wir Ihnen dankbar, obwohl wir das Bewußtsein haben, daß wir noch vieles hätten besser machen können und sollen. Schließen möchte ich diese schon zu lange Berichtigung mit dem Wunsche nach einem allgemeinen schweizerischen Jahresfest, wo wir alle Gelegenheit hätten, uns gegenseitig besser verstehen zu lernen, zum Nutzen und Frommen unseres lieben Vaterlandes. — Hochachtungsvollst zeichnet Ihr ergebener

Dr. Adrien Wyß, Direktor des Genfer Samaritervereins."

Schweiz. Armee. Betreffend den Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht hat das schweiz. Militärdepartement unterm 25. Sept. 1897 eine Bekanntmachung erlassen, der wir folgende Bestimmungen entnehmen:

I. Übertritt in die Landwehr.

A. Offiziere. § 1. Mit dem 31. Dez. 1897 treten in die Landwehr: a. die Hauptleute, welche im Jahre 1859 geboren sind; b. die im Jahre 1863 geborenen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten. § 2. Mit dem 31. Dez. 1897 treten in die Landwehr: a. die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, des Genies, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1865; b. die Unteroffiziere, Trompeter (inkl. Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche 10 effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahr 1865 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben, und insofern, als sie anläßlich ihres späteren Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben. Ferner die Hufschmiede, Sattler und Krankenwärter der Kavallerie, welche im Jahr 1865 geboren sind.

II. Übertritt in den Landsturm.

A. Offiziere. § 3. Mit dem 31. Dez. 1897 treten in den Landsturm: a. die Hauptleute, Oberlieutenants und Lieutenants des Jahrganges 1849; b. die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1897 gestellt worden ist.

B. Unteroffiziere und Soldaten. § 4. Mit dem 31. Dez. 1897 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1853.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 5. Mit dem 31. Dez. 1897 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht: a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1842, wenn sie sich nicht auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben; b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrganges 1847.

Inhalt: Bundesgesetz über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie. — Schweiz. Samariterbund: Vereinschronik. — Kleine Zeitung; Genfer Samariterverein (Richtigstellung). Schweiz. Armee (Bekanntmachung des schweizerischen Militärdepartementes. — Inserate.

VERBANDPATRONEN

nach eidgenössischer Ordonnanz,

VERBANDMATERIAL für Samaritervereine, Apotheken etc.

68 empfiehlt zu billigsten Preisen die seit 1882 bestehende Firma

HUBER-GRESSLY, Laufenburg (Kt. Aargau).

KRANKENFAHRSTÜHLE 70 VERKAUF & MIETE

C. E. Rüegseggers Witwe

Marktgasse 13 BERN Amthausgasse 8

Privat-Klinik

für Geistes- und Gemütskranke

der Heil- u. Pflegeanstalt Friedheim, Zihlschlacht (Thurgau)

Neu eingerichtet. **Neu eingerichtet.**

74 ***Dr. Krayenbühl,*** *Spezialarzt.*